

Weiterentwicklung der Vollzeitpflege

**Anregungen und Empfehlungen
für die niedersächsischen Jugendämter
Auflage II**

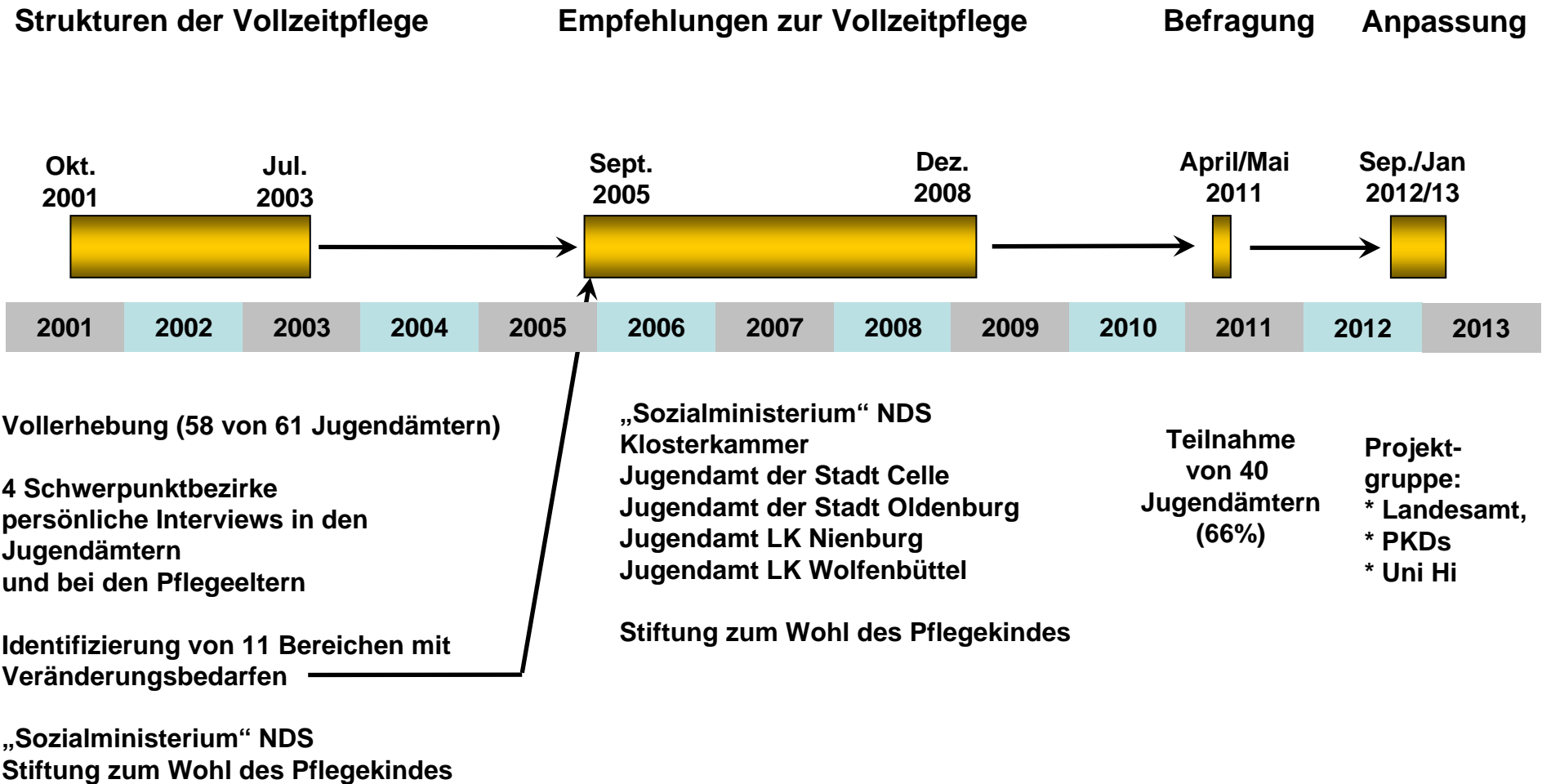
Hannover, 28 August 2013

Vorwort

Vorwort



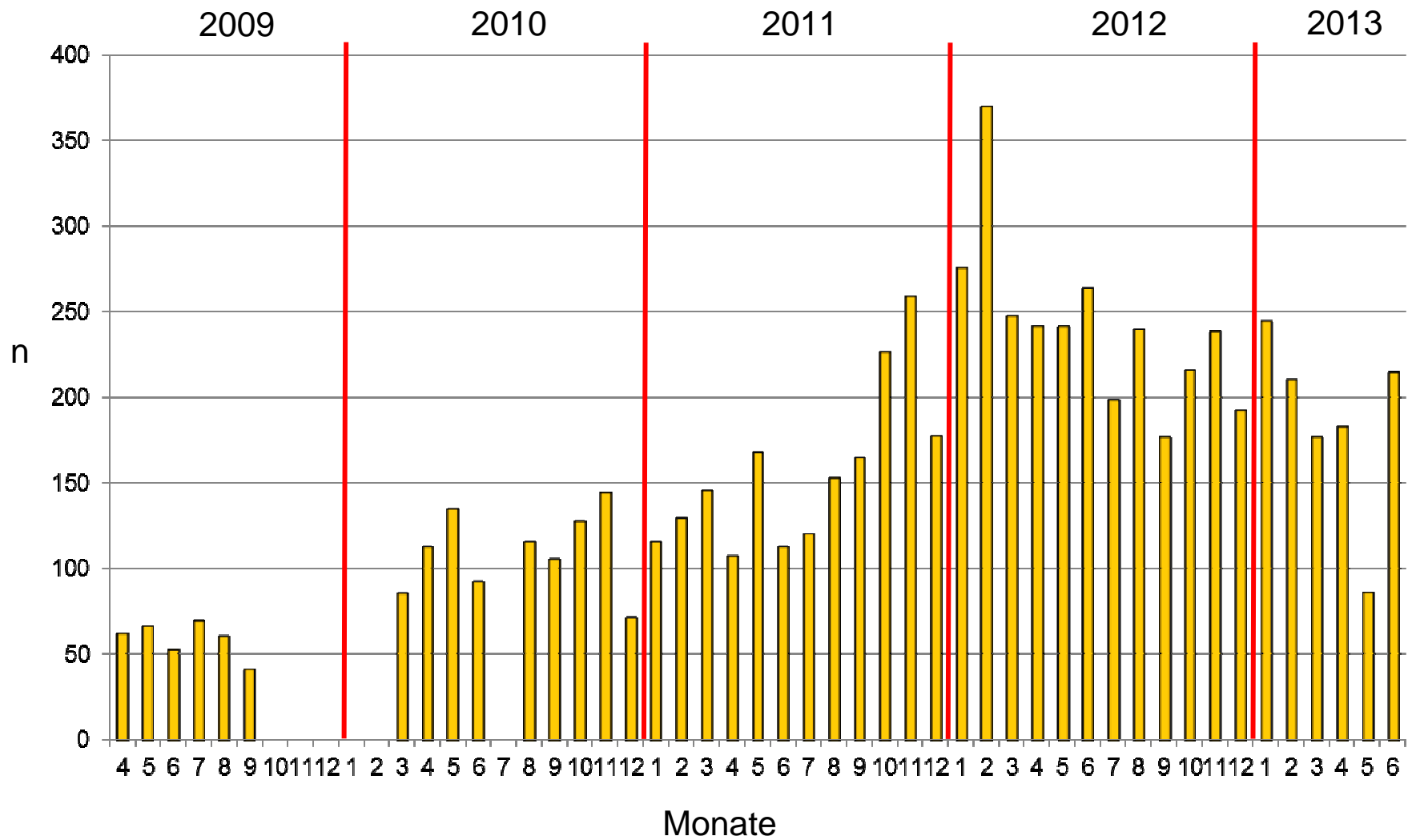
Zur Geschichte der Empfehlungen



Vorwort



Aufrufe der Empfehlungen (n = 7227)



Autoren (erarbeitet von...)

Erstausgabe:

Prof. Dr. Jürgen Blandow, Universität Bremen

Frank Alpert, Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel

Waltraud Bonekamp, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (bis Januar 2007)

Meike Bruns-Claassen, Jugendamt der Stadt Oldenburg

Birgit Eckert, Jugendamt der Stadt Celle

Heinz-Jürgen Ertmer, Stiftung zum Wohl des Pflegekindes, Holzminden

Joachim Glaum, Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Hannover

Stefan Ottmann, Fachdienst Jugend des Landkreises Osnabrück

Rita Ruopp, Landkreis Nienburg / Weser

Johannes Seifert, Stadt Hannover

**Reinhard Worbs, Pflegekinderdienst des Jugendamtes des Landkreises Lüneburg
und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der vier beteiligten Jugendämter.**

2. Auflage:

Annette Kleine Gödde, Jugendamt Hameln-Pyrmont

Anke Kuhls, Universität Hildesheim

Christa Pahls-Korzonek, Kreisjugendamt Celle

Susann Vollmer, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig

Joachim Glaum, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Betrachtung der Empfehlungen

....

Überhaupt sollten die Empfehlungen nicht als ein ein für alle Mal fertiges ‚Produkt‘ betrachtet werden. Die Dinge – Rahmenbedingungen, gesellschaftliche Voraussetzungen, Fachdiskussionen, das Methodenrepertoire - entwickeln sich weiter. Man wird den Empfehlungen darum am besten gerecht, wenn man es als Angebot zur Reflexion und zur Überwindung gegenwärtiger Strukturmängel und als Angebot zur permanenten Weiterentwicklung der fachlichen Arbeit liest.

...

Leitgedanke

Diese Hilfeform (...) nimmt eine Sonderstellung im Hilfekatalog nach §§ 27 ff ein, da sie im privaten Raum einer (anderen) Familie unter öffentlicher Beteiligung stattfindet und (...) im Wesentlichen durch Personen erbracht wird, die für diese Aufgabe nicht besonders ausgebildet sind.
(Wiesner: Kommentar zum SGB VIII)



Das heißt: Es kann natürlich besondere Professionalisierungsformen in den Familien geben (Fortbildungen, bestimmte Berufsgruppen als Pflegepersonen). Der Charakter der Betreuung im Familiensetting wird damit aber nicht aufgegeben – sondern im Gegenteil bekräftigt.



normale Familien

(normal als Kriterium, was in der Gesellschaft an Erziehungsformen zu finden ist)



Professionalität
(Organisationen)



Leitgedanke

Je weniger leistungsfähig ein Dienst ist, desto stärker fordert er die Professionalität des privaten Lebens

Je leistungsfähiger ein Dienst ist, desto umfassender respektiert er das Eigenartige des privaten Lebens

Die Empfehlungen

Was wurde bearbeitet?

Was wurde bearbeitet?

- **Pflegekinder mit Migrationshintergrund**
- **Kooperation mit Vormündern.**
- **Abgrenzung zu Erziehungsstellen**
- **Beschwerdemanagement**
- **Literatur**
- **Rechtliche Regelungen**
- **Anpassungen:**
 - **Patenschaften für Kinder mit Eltern mit psychischen Erkrankungen**
 - **Verwandtenpflege**
 - **Anpassung der Kosten und der Erläuterung der Kosten**
 - **Finanzieller Ausgleich bei Übernahmen nach § 86 Abs. 6**
 - **Einführung Fallzahlen für Bereitschaftspflegestellen**
 - **Vorgehen im Falle des § 86 Abs. 6 SGB VIII**
 - **Themenergänzungen im Bereich der Fortbildungen**
 - **Ergänzungen im Bereich der Vorbereitungsseminare**

Pflegekinder mit Migrationshintergrund

(1-19)

Grundsätzliche Anmerkungen (§ 9 SGB VIII)

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei **der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,**

2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu **selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln** sowie die **jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse** und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,

Vorgehen

- **Akquirierung von Pflegeeltern mit entsprechendem Hintergrund**
(Eine Forderung des Türkischen Elternverbandes Niedersachsen)

- **Es ist nicht erforderlich vollkommen neue Konzepte interkultureller Pflegekinderarbeit zu entwickeln.**
Deutsches Jugendinstitut (DJI) „Handbuch Pflegekinderhilfe“)

- **Themen mit Blick auf...**
 - ... die Pflegekinder
 - ... die leiblichen Eltern
 - ... Pflegeeltern
 - ... Fachkräfte

Themen

- **Themen mit Blick auf die Pflegekinder**
 - **Entwicklungsverzögerungen im Hinblick auf den Spracherwerb in zwei Kulturen**
 - **Rollendiffusion aufgrund des Lebens in unterschiedlichen religiösen und kulturellen Zusammenhängen**

- **Themen mit Blick auf die leiblichen Eltern**
 - **Tabus, über Schwierigkeiten in der Familie mit Außenstehenden zu sprechen**
 - **Negative Behördenerfahrungen im Herkunftsland und in Deutschland**

- **Themen mit Blick auf die Pflegeeltern**
 - **Bei interkulturellen Pflegeverhältnissen: Sprachbarrieren, Essensvorschriften, Risiko der Entfremdung von der Kultur**

- **Themen mit Blick auf die Fachkräfte**
 - **Grenzsetzungen bezüglich der religiösen und sozialen Toleranz**
 - **Sensibilität hinsichtlich der Forderung nach Gleichberechtigung und den möglicherweise sich widersprechenden Anforderungen der Religion**
 - **Ggf. geschlechtsspezifische Kontaktzugänge zur Mutter und zum Vater**

Kooperation mit Vormündern

(2-19)

Änderungen des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

- **BGB § 1793 Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels**
(1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten...
(1a) **Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.**
...
- **BGB § 1800 § Umfang der Personensorge**
... Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

Änderungen des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

- **SGB VIII § 55 (Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft)**
 - (2) ... Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.
 - (3)Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

Änderungen des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

- **Rollenverständnis**
- **Informationsaustausch**
- **Einbindung in den Prozess der Inpflegegabe**
- **Umgangsregelungen und Umgang im Konfliktfall**
- **Abgabe der Vormundschaft**

Änderungen des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

- **Rollenverständnis/Rollenklarheit**
 - Vormund ist der gesetzliche Vertreter des Kindes
 - PKD ist die Fachstelle zur Gestaltung des Pflegeverhältnisses und ist Ansprechpartner für die Pflegeeltern und Pflegekinder in allen Beratungs- und Erziehungsfragen
 - Keine gegenseitige Vertretung vor Gericht

- **Informationsaustausch**
 - Findet auf der Ebene der konkret mit dem Fall befassten Personen statt. Dies ist im Vorfeld zu klären.
 - Informationen werden unmittelbar ausgetauscht (in der Regel schriftlich)

- **Einbindung in den Prozess der Inpflegegabe**
 - Vormünder werden in der Anbahnungsphase eingebunden (Kennenlernen der Pflegeeltern)
 - Kennenlernen des Kindes im Vorfeld der Anbahnungsphase oder in der späteren Dauerpflege – keinesfalls in der Anbahnungsphase

Änderungen des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

- **Umgangsregelung und Umgang im Konfliktfall**
 - Jedwede Regelung orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes.
 - Regelungen sind im Hilfeplan festzuhalten
 - Bei Dissens – wenn keine Einigung möglich ist – hat der Vormund die Entscheidungsbefugnis. PKD kann dann vor Gericht einen Antrag stellen, wenn er mit der Entscheidung nicht einverstanden ist.
- **Abgabe der Vormundschaft**
 - Abgabe wird einmal im Jahr durch den Vormund geprüft
 - Bei personellem Wechsel des Vormundes ist der PKD einzubeziehen
 - Bei Abgabe der Vormundschaft an die Pflegeeltern überprüft der Vormund gemeinsam mit ASD und PKD die Geeignetheit der Pflegeeltern
 - Der Abgabe der Vormundschaft an die Pflegeeltern geht eine intensive Absprache zwischen PKD und Vormund voraus

Grundsätzlich ist die Kooperation nur dann für alle Beteiligten effektiv, wenn eine gegenseitige Achtung besteht, die Arbeitsbereiche gut voneinander getrennt sind und eine zeitnahe Informationsweitergabe gewährleistet ist.

Abgrenzung zu den Erziehungsstellen

(1-21)

Deutscher Verein 2004

● **Pflegestelle (§33 i.V.m. § 44 SGB VIII)**

- Pflegeeltern sind die Betreuungs- und Bezugspersonen des Kindes und teilen mit ihm den familiären Alltag
- das Betreuungsverhältnis ist an ein bestimmtes Kind gebunden
- es besteht kein Anstellungsverhältnis oder ein sonstiges weisungsgebundenes Verhältnis zu einem Leistungsträger
- die Zahl der Pflegekinder ist nach oben begrenzt

● **Heim und sonstige betreute Wohnform (§ 34 i. V. m. § 45 SGB VIII)**

- die Betreuung hat eine Orts- und Gebäudebezogenheit
- die institutionelle Betreuung ist vom Wechsel der Betreuungspersonen unabhängig
- die institutionelle Betreuung ist vom Wechsel der zu betreuenden jungen Menschen unabhängig
- die Betreuungskräfte stehen in einem Arbeitsverhältnis oder sonstigen weisungsgebundenen Verhältnis zum Träger

„Für die Abgrenzung zwischen den Leistungsbereichen des § 33 und § 34 kommt es auf die Bezeichnung der Hilfe nicht an. Maßgeblich ist vielmehr, ob das Kind bzw. der Jugendliche an die betreuende Person selbst vermittelt wurde, die deshalb umfassend allein persönlich verantwortlich ist – dann ist von Vollzeitpflege nach § 33 auszugehen. Wurde das Kind / der Jugendliche hingegen nicht unmittelbar an die betreuende Person vermittelt und wird daher die Verantwortung in einem formalen Zusammenhang wahrgenommen bzw. mit anderen geteilt und würde angesichts des organisatorischen Hintergrunds ggf. unabhängig von der betreuenden Person weiterbestehen, dann ist vom Bestehen einer Einrichtung oder einer sonstig betreuten Wohnform i. S. d. § 34 auszugehen.“

Vorgehen im Falle des § 86 Abs.6 SGB VIII

(2-14)

SGB VIII

§ 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

...

(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten.

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

...

(2)...Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.

...

SGB VIII

Die Leistungen für den Einzelfall werden im Hilfeplan dokumentiert. Dazu zählen nach § 37 Abs. 2a SGB VIII vor allem auch der Umfang der Beratung der Pflegepersonen, die mit der Hilfe verbundenen Ziele und die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes. Der Hilfeplan behält auch nach dem Zuständigkeitswechsel im Zuge der Durchführung des § 86 Abs. 6 seine Gültigkeit. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs zulässig.

Warum diese Anstrengungen

Warum diese Anstrengungen zur Definition von Qualität?




Je leistungsfähiger ein Dienst ist, desto umfassender respektiert er das Eigenartige des privaten Lebens

Weiterentwicklung der Vollzeitpflege

**Anregungen und Empfehlungen
für die niedersächsischen Jugendämter
Auflage II**

Hannover, 28 August 2013

Christian Erzberger

Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozioplanung e.V., Bremen ()